

tofolles von Seiten derselben ist nur nöthig, soweit es die Prozeßordnung für gewisse Fälle besonders vorschreibt.

§ 207.

Der Umstand, daß eine gerichtliche Beurkundung in der dem Gesetze entsprechenden äußeren Form erscheint, schließt nicht den Beweis aus, daß sie wahrheitswidrig oder unvollständig abgefaßt ist.

§ 208.

Die Einsicht der Prozeßakten und die Entnehmung von Abschriften aus denselben ist den Parteien zu gestatten, anderen Personen aber nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse daran haben, oder die Parteien einwilligen.

§ 209.

Es hängt vom Ermessen des Gerichtes ab, ob es vor ihm ergangene Akten dem um deren Einsicht Nachsuchenden auf dessen Antrag in seine Wohnung verabsolgen, und ob es, wenn derselbe außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ihm die Akten durch das Gericht seines Wohnortes vorlegen lassen will.

§ 210.

Gehen Prozeßakten ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so sind sie im Falle des Bedürfnisses von dem Gerichte, vor welchem sie gehalten waren, aus den Privatakten soweit möglich wieder herzustellen, und zu dem Ende die Parteien wie deren Bevollmächtigte zur Vorlegung der letzteren anzuhalten.

V. Entscheidung durch Erkenntnisse.

1. Fassung der Erkenntnisse und Verkündung derselben.

§ 211.

Das Erkenntniß hat nach dem Schlusse der Verhandlung, über welche ein solches zu ertheilen ist, über die für dasselbe erheblichen verhandelten Streitfragen zu entscheiden, und wenn die Sache zu einem Enderkenntniße reif ist, über den Hauptgegenstand und über die Nebengegenstände, über die letzteren, auch wenn der Antrag nur im Allgemeinen darauf gerichtet ist. Sieht das Gericht sich außer Stande, den Betrag eines als Nebengegenstand geforderten Schadenersatzes ohne Weiteres festzustellen, so kann es im Enderkenntniße anordnen, daß über denselben wie über eine Zwischenstreitsache in einem besonderen Verfahren verhandelt und erkannt wird.